

**Drucksachen
der Bezirksverordnetenversammlung
Tempelhof-Schöneberg von Berlin
XVIII. Wahlperiode**



Ursprung: Antrag, Frakt. SPD, B' 90/Grüne

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
27.10.2010	Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Antrag
Frakt. SPD, B' 90/Grüne

Drucks. Nr: 1595/XVIII

Baumarkt an der Yorckstraße: Konzeptionelle Anforderungen einbringen und absichern

Die Bezirksverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die Bezirksverordnetenversammlung ersucht das Bezirksamt gegenüber dem zum Bauvorhaben "Baumarkt Hellweg in der Yorckstraße" für die B-Plan-Aufstellung federführend tätigen Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg folgende konzeptionelle Anforderungen in den Planungsprozess einzubringen und vertraglich abzusichern.

1. Das Bauvorhaben soll sich zur Yorckstraße dem Standort entsprechend als innerstädtisches Gebäude darstellen und sich der Yorckstraße zuwenden:
 - 1.1. An der Yorckstraße sind in der Erdgeschosszone Schaufenster auszubilden. Der Gehweg ist im bestehenden Höhengniveau bis an die Schaufenster heran zu führen. Der Kundeneingang muss sich zur Straße orientieren.
 - 1.2. Zur Straßenseite ist die Außenfassade in Stein- oder Putzoberflächen auszubilden, keinesfalls als Blechfassade.
 - 1.3. Die Bebauung auf dem Grundstück ist so zu disponieren, dass sich der Baukörper zur Yorckstraße hin orientiert und der Parkplatz im hinteren Grundstücksbereich angeordnet wird. Keinesfalls darf der Straßenraum optisch fließend in den Firmenparkplatz übergehen. Es bedarf einer gesonderten Zuwegung für Fußgänger/innen. Auch darf sich dieser Bereich nachts für Passanten nicht als „Angstraum“ darstellen. Die Zufahrt zum Grundstück soll torartig ausgebildet werden und nach Geschäftsschluss verschlossen werden. Die Sportzeiten sind zu garantieren.
2. Die historische Eisenbahnbrücke Nr. 5 als Baudenkmal ist mit ihrem nördlichen Widerlager in das Vorhaben so zu integrieren, dass ihr Kontext als Bestandteil der ehemaligen Eisenbahnlinie erkennbar bleibt. Keinesfalls darf die Brücke mit einem isolierten nördlichen Widerlager der Lächerlichkeit preisgegeben werden. Die Hinterbauung des Widerlagers mit einem Discounter - nach dem derzeitigen Planungsstand - wird strikt abgelehnt. Die Landesdenkmalbehörde ist entsprechend zu beteiligen.
3. Die Wegeführung in Verlängerung der Brücke Nr. 5 ist so zu gestalten, dass der Weg in geradem oder weiträumig geschwungenem Verlauf nach Norden in den Gleisdreieck-Park übergeleitet wird. Ein engräumiges Abknicken des Weges ist aus funktionalen und gestalterischen Gründen abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:

abgelehnt:

überwiesen:

4. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren ist eine eigenständige, barrierefreie, ebenerdig beginnende, ganztäglich geöffnete Zuwegung zum Gleisdreieck-Park rechtlich zu sichern.

Begründung:
Ggf. mündlich

Berlin, den 19.10.2010

Frau Ahlhoff, Elke
Herr Oltmann, Jörn
Frakt. SPD, B' 90/Grüne

Herr Böltes, Stefan